Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2307

17. 11. 78

Sachgebiet 754

Verordnung
der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1979

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4 a und 5 des Dritten Verstromungsgesetzes vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), wird mit Zustimmung des Bundestages verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1979 wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe auf 6,2 vom Hundert festgesetzt. Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe für die aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse beträgt demnach:

für Baden-Württemberg	5,5 vom Hundert
für Bayern	5,4 vom Hundert
für Berlin	4,9 vom Hundert
für Bremen	5,6 vom Hundert
für Hamburg	6,7 vom Hundert
für Hessen	5,6 vom Hundert
für Niedersachsen	5,8 vom Hundert
für Nordrhein-Westfalen	7,5 vom Hundert
für Rheinland-Pfalz	6,3 vom Hundert
für das Saarland	7,1 vom Hundert
für Schleswig-Holstein	4,8 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Dritten Verstromungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn

Begründung

1. Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe ist jeweils für ein Kalenderjahr im voraus durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft festzusetzen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 des Dritten Verstromungsgesetzes). Für einen Prozentsatz über 4,5 ist die Zustimmung des Bundestages erforderlich (§ 4 Abs. 5 des Dritten Verstromungsgesetzes).

2. Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe bestimmt sich nach dem Verhältnis des Mittelbedarfs und der voraussichtlichen Gesamterlöse der Elektrizitätswirtschaft (§ 4 Abs. 4 Satz 2 des Dritten Verstromungsgesetzes).

2.1. 1979 werden zur Finanzierung der auf Grund des Dritten Verstromungsgesetzes bestehenden Rechtsansprüche — beim Einsatz von 32 Millionen t SKE Steinkohle — voraussichtlich folgende Mittel benötigt:

a) Mehrkostenausgleich [Ausgleich der Wärmepreisdifferenz zwischen Kohle und schwerem Heizöl (HS) sowie der sonstigen Betriebsmehrkosten.]

Der Mehrkostenausgleich wird für 2/3 der eingesetzten Kohlemenge (Grundmenge) gewährt; das sind 20 Millionen t SKE. Die sonstigen Betriebsmehrkosten einschließlich Zuschläge für den Einsatz niederflüchtiger Kohle werden auf rd. 536 Millionen DM geschätzt. Schwer vorausschätzbar ist der Mittelbedarf zum Ausgleich der Wärmepreisdifferenz (Kohle/Heizöl). Im Durchschnitt der ersten neun Monate 1978 lag die Wärmepreisdifferenz bei 32 DM/t SKE; das sind rd. 20 DM/t SKE mehr, als in der Bedarfsplanung für 1978 vorgesehen.

Für eine durchgreifende Veränderung der Wärmepreisdifferenz 1979 gibt es derzeit keine Anhaltspunkte. Eine leichte Erhöhung des HS-Preisniveaus könnte infolge der konjunkturellen Besserung und der für den Beginn des Jahres zu erwartenden Rohölpreiserhöhung eintreten. Andererseits ist auch die Dollarentwicklung und die Marktsituation für den HS-Preis von wesentlicher Bedeutung. Da eine Kohlepreiserhöhung 1979 wahrscheinlich ist, wird für 1979 eine gleiche durchschnittliche Wärmepreisdifferenz angenommen, wie sie im bisherigen Jahresverlauf 1978 bestand.

Insgesamt ergibt sich beim Mehrkostenausgleich ein Mittelbedarf von voraussichtlich rd. 1 076 Millionen DM.

b) Ausgleich für Zusatz- und Optionsmenge

Für die Zusatzmenge (das ist 1/3 der eingesetzten Kohlemenge) und für die Optionsmenge (rd. 2 Millionen t SKE) werden Zuschüsse in Höhe der Differenz zwischen angemessenem Kohlepreis und halbem Ruhrkohlepreis gewährt.

Unter der Annahme, daß der angemessene Preis für typische Kraftwerkskohle der Ruhrkohle AG 1979 nur in begrenztem Umfang steigt, ergibt sich ein Zuschußbedarf für Zusatz- und Optionsmenge (12 Millionen t SKE) in Höhe von rd 1 156 Millionen DM.

c) Zuschüsse zu Investitions- und Stromtransportkosten

1979 wird mit dem Bau einiger neuer Kohlekraftwerke begonnen; einige gehen in Betrieb. Voraussichtlich werden auch Anlagen für den Einsatz niederflüchtiger Kohle umgerüstet. Insgesamt sind 1979 Investitionskostenzuschüsse in Höhe von rd. 265 Millionen DM zu erwarten. Der Zuschußbedarf für Stromtransportkosten wird sich auf rd. 40 Millionen DM belaufen. Für beide Ausgabepositionen werden mithin voraussichtlich etwa 305 Millionen DM benötigt.

d) Verwaltungskosten

Kosten für die Verwaltung des Fonds (Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft) entstehen etwa in Höhe von knapp 5 Millionen DM. Zu diesem Mittelbedarf in 1979 kommen noch Restansprüche gegen den Fonds aus 1978 in Höhe von voraussichtlich rd. 698 Millionen DM hinzu, die 1979 ausgabewirksam werden. Dieser hohe Restbestand aus 1978 erklärt sich in erster Linie aus der unerwartet hohen Wärmepreisdifferenz seit Beginn des Jahres, für die wiederum ein bis September kontinuierlich absinkendes HS-Preisniveau ursächlich ist.

Insgesamt ergibt sich für den Fonds 1979 — einschließlich der Restverpflichtungen aus 1978 — voraussichtlich ein Verpflichtungsvolumen in Höhe von rd. 3,24 Mrd. DM. Davon werden nach den Erfahrungen des Fondsverwalters aus der Vergangenheit voraussichtlich 2,78 Mrd. DM ausgabewirksam.

2.2. Die Gesamterlöse der Elektrizitätswirtschaft 1979 werden auf rd. 38 Mrd. DM geschätzt (1978: 35,6 Mrd. DM).

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 630 07 — Ve 31/78 — vom 16. November 1978.
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

2.3. Zur Deckung des genannten Mittelbedarfs allein über Einnahmen würde ein Abgabesatz von 7,3 v. H. im Bundesdurchschnitt benötigt.

3. Das Dritte Verstromungsgesetz (§ 2 Abs. 7) erlaubt zur Vermeidung von kurzfristigen Schwankungen des Abgabesatzes die Inanspruchnahme von Kassenkrediten bis zur Höhe von 500 Millionen DM.

Eine Inanspruchnahme dieses Kreditrahmens ist angesichts der Sonderfaktoren, die zu einer Mehrbelastung des Fonds 1978 geführt haben, gerechtfertigt, da eine volle Abdeckung dieser Vorbelastungen allein im Jahre 1979 zu einer unverhältnismäßig hohen Anhebung des Abgabesatzes führen würde.

Um die Erhöhung des Abgabesatzes möglichst niedrig zu halten, ist in der der Ermittlung des Abgabesatzes zugrunde liegenden Rechnung die Inanspruchnahme eines Kassenkredites in Höhe von 420 Millionen DM vorgesehen.

4. Bei Berücksichtigung dieses Kassenkredites ergibt sich im Bundesdurchschnitt ein Abgabesatz von 6,2 v. H.

Nach § 4 Abs. 4 a des Dritten Verstromungsgesetzes wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach Ländern so variiert, daß die Kilowattstunde in den Ländern — im Landesdurchschnitt — absolut (also in Pf/kWh) gleich belastet wird. Die Erhöhung des Abgabesatzes im Bundesdurchschnitt schlägt sich naturgemäß auch in den Prozentsätzen für die einzelnen Länder nieder.

5. Die Erhöhung der Ausgleichsabgabe wird von der Stromwirtschaft an die Verbraucher weitergegeben. Nur als Stromverbraucher werden auch Bund, Länder und Gemeinden belastet. Da diese Mehrbelastung im wesentlichen durch ein außerordentlich niedriges Heizölpreisniveau bedingt ist, korrespondieren mit ihr bei den Unternehmen, die schweres Heizöl und Kohle einsetzen, niedrigere Einsatzkosten, als ihren Preiskalkulationen zu Beginn 1978 zugrunde lagen. Wirtschaftlich gesehen ergibt sich somit für die Elektrizitätswirtschaft keine Mehrbelastung. Deshalb kann von den Unternehmen erwartet werden, daß sie die ihnen zugefallenen Vorteile bei ihrer Preispolitik 1979 berücksichtigen.